

Satzung über die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Markneukirchen (Benutzungsordnung Stadtbibliothek)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 26.01.2012 mit Beschluss-Nr. 02/2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Rechtsstatus

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Markneukirchen.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Markneukirchen berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

§ 2 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang im Eingangsbereich der Stadtbibliothek bekannt gemacht.

§ 3 – Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich, der aufgrund einer Anmeldung erteilt wird. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Passes.
Jugendliche, die noch nicht im Besitz eines Personalausweises sind, benötigen einen Schülerschein. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Es kann auch eine Familie als Benutzer angemeldet werden. In diesen Fällen sind die erforderlichen Daten auf geeignete Weise nachzuweisen und Namen und Anschriften der Familienmitglieder zu benennen, die berechtigt sein sollen, die Stadtbibliothek mit dem auszustellenden Benutzerausweis zu benutzen.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek erforderlich sind. Der Benutzer gibt auf dem Anmeldeformular diese Daten an und erklärt durch seine Unterschrift die Anerkennung dieser Benutzungsordnung. Damit erteilt er gleichzeitig die Einwilligung zur Erhebung und elektronischen Speicherung der angegebenen Daten.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis in Form einer Lesekarte. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Entleihung vorzulegen.
Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw., bei Minderjährigen, der gesetzliche Vertreter des Benutzers. Der Ausweisverlust ist der Stadtbibliothek umgehend anzuzeigen.
Änderungen der bei der Anmeldung genannten Daten, insbesondere der Anschriften, sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten des Benutzers.

§ 4 – Allgemeine Pflichten der Benutzer

Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf andere Benutzer in den Bibliotheksräumen Rücksicht zu nehmen, den Benutzungsbetrieb nicht zu behindern und das Bibliotheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er muss den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek sowie den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachkommen. Insbesondere in den Lesebereichen muss im Interesse aller Benutzer größtmögliche Ruhe herrschen.

Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in die öffentlichen Räume gebracht werden. Essen, Trinken und Rauchen sind in den öffentlichen Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.

§ 5 – Entleiherung, Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien entliehen. Die Ausleihfrist beträgt je Medium maximal 4 Wochen, für Inhaber von Benutzerausweisen mit einer Gültigkeit von 1 Woche maximal bis zum Ende der Gültigkeit des Benutzerausweises.
In begründeten Fällen kann die regelmäßige Leihfrist vorab verlängert werden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 6 – Jugendschutz

Im Interesse des Jugendschutzes wird die Ausleihe von Medien an Jugendliche unter 18 Jahren in Einzelfällen eingeschränkt. Es werden die Vorgaben der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien umgesetzt.

§ 7 – Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, mit Medien sorgfältig umzugehen und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Vor der Ausleihe ist der Benutzer verpflichtet, den Zustand der gewünschten Medien zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden (Flecken, Anstreichungen, gewellte Seiten u. a.) zu melden. Erfolgt keine Meldung, haftet der Benutzer für etwa vorhandene Schäden.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Für während der Ausleihe verlorene, verschmutzte oder beschädigte Medien sowie dazugehörige Verpackungen haftet der Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Es steht dabei im Ermessen der Stadtbibliothek, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob durch den Benutzer bzw., bei Minderjährigen, seinen gesetzlichen Vertreter selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Wird ein als verloren gemeldetes Medium nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe eines inzwischen beschafften Ersatzexemplars, soweit es sich noch im Bestand der Stadtbibliothek befindet.

§ 8 – Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Den Mitarbeitern der Stadtbibliothek steht die Ausübung des Hausrechts in den Räumen der Stadtbibliothek zu.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Markneukirchen vom 20.10.1994 außer Kraft.

Markneukirchen, den 26.01.2012



A. Jacob
Bürgermeister